

Merkblatt

zur Berechnung des Elterneinkommens Kindergarten + KTP

(Gültig ab 01.08.2020)

Einkommen

Einkommen sind alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG).

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (inkl. zu versteuernde geldwerte Vorteile z. B. für die Überlassung eines Firmenfahrzeugs und steuerfreie Einkommensanteile (z. B. steuerfreie Überstunden-, Schichtzuschläge oder steuerfreie Zuschläge).
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit (auch Gewinn)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (auch Gewinn)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (abzüglich Sparerfreibetrag)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Überschuss der Einnahmen aus Werbungskosten

Weiterhin werden sonstige Einkünfte berücksichtigt. Hierzu zählen:

- öffentliche Leistungen und Lohnersatzleistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. Dazu gehören insbesondere (alphabetische Reihenfolge, nicht abschließende Aufzählung): Arbeitslosengeld (ALG I), BAföG, Insolvenzgeld, Kinderzuschlag, Konkursausfallgeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Renten, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsvorschuss, Verletztengeld, Winterausfallgeld, Wohngeld
- Mutterschaftsgeld (Krankenkasse und Arbeitgeberzuschuss)
- Elterngeld (soweit dieses über den Freibetrag von 300,00 € bzw. 150,00 € je Kind hinausgeht)
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung und Minijobs sind in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Hiervon können keine Werbungskosten abgezogen werden, da es sich um steuerfreie Einkünfte handelt.

Steuern, Sozialabgaben, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können bei der Ermittlung der Gesamteinkünfte nicht berücksichtigt werden. Eine **Verrechnung** von **Verlusten** mit den Einkünften des Partners oder mit anderen, eigenen Einkunftsarten ist **nicht** zulässig.

Sofern Sie Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten, und Ihre Einkünfte die Einkommensgrenze in Höhe von 24.542,- € nicht übersteigen, sind Sie von den Zahlungen der Elternbeiträge befreit. Sofern Ihre Einkünfte mehr als 24.542,- € betragen **und** Sie Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, haben Sie die Möglichkeit einen Antrag auf Erlass der Elternbeiträge zu stellen, damit die Elternbeiträge abgesetzt werden können.

Nachweis des Einkommens

Bei der Berechnung des Elterneinkommens ist das Bruttojahreseinkommen des Kalenderjahres **(01.01. – 31.12.)** zu berücksichtigen in dem das Kind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht(e) oder in Kindertagespflege betreut wird/wurde.

Die Beitragsfestsetzung erfolgt vorläufig, sofern Ihre Einkünfte nicht über der höchsten Einkommensstufe liegen oder Sie Leistungen nach SGB II oder SGB XII (Nachweise erforderlich)

erhalten. Die zu erwarteten Einkünfte sind zu prognostizieren und im Nachhinein nachzuweisen. Hierbei sind zu erwartende Einmal- und Sonderzahlungen mit zu berücksichtigen. Als Nachweis und zur Überprüfung Ihrer angegebenen Einkünfte dient der entsprechende Einkommensteuerbescheid, sowie die Gehaltsabrechnungen für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres, da im Einkommensteuerbescheid lediglich der steuerlich relevante „Gesamtbetrag der Einkünfte“ ausgewiesen ist und somit ggfls. bezogene steuerfreie Einkünfte fehlen. Diese sind zusammen nach Erhalt unverzüglich vorzulegen.

Zur Vermeidung größerer Nach- oder Überzahlungen sind Einkommensänderungen die sich während des laufenden Kalenderjahres ergeben oder bereits ergeben haben, unverzüglich anzuzeigen.

Alleinerziehende

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so wird nur das Einkommen dieses Elternteils berücksichtigt. Dazu gehören auch die **Unterhaltszahlungen** für das Kind und Ehegattenunterhalt. Sofern bei getrennt lebenden Eltern das Kind bei beiden Eltern lebt (50/50 Regelung), wird das Einkommen von beiden Eltern zu Grunde gelegt.

Beamte, Richter, Soldaten, Mandatsträger

Bezieht ein Elternteil oder beide Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis als Beamter, Richter, Soldat oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, wird nach Abzug der Werbungskosten ein pauschaler Anteil von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzugerechnet.

Pflegeeltern

Wird Pflegeeltern ein Pflegegeld nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) gezahlt und ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so sind die Pflegeeltern von den Zahlungen der Elternbeiträge befreit.

Bereinigung des Einkommens

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. Weiterhin werden Werbungskosten einkommensmindernd berücksichtigt. Sofern kein Nachweis (Einkommensteuerbescheide aus den Vorjahren) bei der vorläufigen Festsetzung erbracht wird, ist ein Pauschalbetrag von 1.000 € vom Einkommen abzuziehen. Erst durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides können die tatsächlichen Werbungskosten eine einkommensmindernde Berücksichtigung finden. Ebenfalls werden Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs.1 Nr. 5 Einkommenssteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen. Hierfür ist zwingend die Vorlage des Einkommensteuerbescheides erforderlich.

Betreuung von mehreren Kindern

Bei der gleichzeitigen Betreuung von Geschwisterkindern in einer Tageseinrichtung ist nur der Beitrag für ein Kind zu entrichten, für das sich aus der Beitragstabelle der höhere Beitrag ergibt.

Für nach den Bestimmungen der Satzung beitragsfrei betreute Kinder einer Familie wird in den Fällen, in denen diese Kinder im Rahmen der OGS betreut werden, für das jeweils erste dieser Kinder einer Familie ein Beitrag von 25 % des nach dieser Satzung für ein beitragspflichtiges Kind zu entrichtenden Beitrages für die Betreuung in der OGS erhoben. Weitere in OGS betreute Kinder der jeweiligen Familie werden beitragsfrei betreut.

Antrag auf Erlass

Sollten Sie geltend machen wollen, dass Ihnen der Elternbeitrag nicht zuzumuten ist, sind weitere Angaben erforderlich. Einen entsprechenden Vordruck können Sie beim Servicebereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe anfordern.